

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 17 Heineberg

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Kleinenbremen, Flur 6,
Flurstücke 21 tlw., 26 tlw., 27 tlw.,
28 tlw., 29 tlw.

ca. 8,9 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a),
b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Halbtrockenrasen-
standorte sowie der durch natürliche
Entwicklung entstandenen wärmelie-
benden Gebüsche einschließlich an-
grenzender Buchenwaldstandorte mit
Vorkommen seltener Pflanzenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Heineberg** sind
alle Handlungen verboten, die zu einer
Zerstörung, Beschädigung oder Verände-
rung des geschützten Gebietes oder
seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind ins-
besondere folgende Handlungen ver-
boten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2
der Bauordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen, Verkehrsanlagen
sowie Wege, Plätze und deren Ne-
benanlagen zu errichten, anzu-
legen oder zu ändern, auch wenn
sie keiner bauaufsichtlichen Ge-
nehmigung, Bauanzeige oder son-
stigen baurechtlichen Entscheidung
bedürfen; die Nutzungsänderung
steht der baulichen Änderung
gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder an-
dere Einfriedigungen zu errichten,
zu verlegen oder zu ändern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.
Die Verbote gelten nicht für die
beim Inkrafttreten des Landschafts-
planes bestehenden planerischen Fest-
setzungen anderer Fachplanungsbehör-
den (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Plätze zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern;
- f) zu reiten;
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- i) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- j) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- k) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- l) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- m) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen.
- n) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- p) Einrichtungen für den Luft-, Modell-, Rad- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständig heimischen Gehölzarten vorzunehmen;
- u) in den Laubwaldbeständen Kahlschläge durchzuführen;
- v) Brachen umzubrechen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Heineberg:

- a) die Nutzung der in der Festsetzungsdetailkarte N 17 mit 4 a gekennzeichneten Fläche als Wiese (Mahd) ohne Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
- b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben j), k), l), m), n), s), t) und u);
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

(5) Gebote

nicht festgesetzt

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet Heineberg gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der Festsetzungsdetailkarte N 17 mit 6a gekennzeichneten Flächen sind von dem vorhandenen Gehölzbewuchs freizustellen und zukünftig durch Entnahme aufkommendem Gehölzbewuchses offenzuhalten;
- b) die in der Festsetzungsdetailkarte N 17 mit 6b gekennzeichneten Flächen sind von dem vorhandenen Gehölzbewuchs freizustellen, in 1 - 3jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren.

Für die Detaillierung der Maßnahmen ist noch ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind. Die Mähzyklen sind im einzelnen auf die verschiedenen Vegetationsausbildungen abzustimmen (Vegetationskontrolle).